

UNTERSUCHUNGEN

Einige Bemerkungen zum angeblichen Exil des Ossius

ἀντὶ ἐξορισμοῦ κατέχει τοῦτον ὅλον ἐνιαυτὸν ἐν τῷ Σεργίῳ
(Ath., h.Ar. 45,4).

Jörg Ulrich

Victor De Clercq's Ossiusbuch aus dem Jahre 1954¹ ist bis heute die einzige größere Arbeit über den einflußreichen spanischen Bischof und kaiserlichen theologischen Berater in den arianischen Streitigkeiten des vierten Jahrhunderts geblieben. Der Grund für diese Tatsache liegt natürlich in der ausgesprochen schmalen Quellenbasis, von Ossius selber liegen uns ja nur ein paar Seiten überhaupt vor². De Clercq's großes Verdienst ist es, die vielen anderswo verstreuten Notizen über Ossius gesammelt und zu einem geschlossenen Bild zusammengefügt zu haben. Wenn auch bei De Clercq die Tendenz zu einer sehr apologetischen Behandlung des Bischofs von Cordoba

¹ V.C. De Clercq, *Ossius of Cordova*, Washington 1954.

² Offenbar ist Ossius an der Abfassung des Synodalbriefes der Synode von Antiochien 324 (Athanasius, Werke III, Urkunden zum arianischen Streit, Urk. 18 Opitz) zumindest maßgeblich beteiligt gewesen, wenn man nicht gar in ihm den Verfasser sehen darf; dies wird jedenfalls durch die Wendung ἐλθὼν γὰρ εἰς τὴν τῶν Ἀντιοχείων (...) ἔδοξε μοι (Sgl.!) [37, 2 f. Opitz] nahegelegt. Das bedeutet aber noch nicht, daß Ossius auch Verfasser des Bekenntnistextes Ant. (Urk. 18, 8–13 – ein gänzlich griechischer, östlich-theologischer Text!) ist! – Daneben existiert noch das gemeinsam mit Bischof Protogenes von Serdika 342 verfaßte Schreiben an Julius von Rom, das uns nur in verstümmeltem Zustand überliefert ist, vgl. EOMIA I/2, 644 (eine neuere, aber ebenfalls nicht ganz unproblematische Fassung bei M. Tetz, ZNW 76 [1985], 248) und der berühmte Brief des Ossius an Konstantius II. aus dem Jahre 356, den Athanasius, h.Ar. 44, erhalten hat, der aber nicht einmal in seiner Authentizität ganz gesichert ist (zu den Zweifeln vgl. R. Klein, *Constantius II. und die christliche Kirche*, Darmstadt 1977, 134 mit Anm. 236 und ausführlich ders., *Zur Glaubwürdigkeit historischer Aussagen des Bischofs Athanasius von Alexandria über die Religionspolitik Kaiser Constantius II.*, StPatr 17,3 [1982], 996–1017, bes. 1002 ff.; ich selbst neige trotzdem eher der Echtheit zu, ebenso neuerdings T.D. Barnes, *Athanasius and Constantius. Theology and Politics in the Constantinian Empire*, Cambridge/Mass. 1993, 295 no. 43). Isidor von Sevilla (Vir. 5, ML 83, 1086A) nennt noch zwei Abhandlungen des Ossius mit den Titeln „Epistula de laude virginitatis“ und „Opus de interpretatione vestium sacerdotalium“, die verloren sind.

unübersehbar ist³, wird sein schon seinerzeit freundlich aufgenommenes Buch⁴ doch bis auf den heutigen Tag von denen, die sich neu mit Ossius befassen, als Grundlage benutzt, zuweilen allerdings recht unkritisch⁵.

Adolf Lippold hat dagegen vor einem guten Jahrzehnt in dieser Zeitschrift⁶ völlig zu Recht einige erste Fragezeichen an dem von De Clercq gezeichneten Ossiusbild angebracht, vor allem die Frühphase des Ossius bis zum Konzil von Nizäa betreffend. Demnach wäre gegen De Clercq die Identität des im Brief Kaiser Konstantins d.Gr. an Caecilian von Karthago (Euseb, h.e. X,6) genannten Hosius mit Ossius von Cordoba durchaus zweifelhaft, womit natürlich auch die Annahme einer entscheidenden Rolle des Ossius am kaiserlichen Hofe seit Herbst 312 und in den Anfängen des donatistischen Streites hinfiele⁷. Auch der von De Clercq postulierte hohe Anteil des Ossius an der Hinwendung Konstantins zum Christentum erwiese sich dann als reine Spekulation⁸. Und ferner wären im Gegensatz zu den Vermutungen De Clercqs weder der Vorsitz des Ossius 325 in Nizäa noch seine maßgebliche Einflußnahme auf die Einfügung des ὁμοούσιος in N wahrscheinlich zu machen⁹.

Ich selbst habe im Zuge meiner Untersuchungen über die Anfänge der abendländischen Rezeption des Nizänums¹⁰ Ossius in einem eigenen Kapitel behandelt und zu zeigen versucht, daß das in der Dogmengeschichtsschreibung vor und nach De Clercqs Untersuchung gern gezeichnete Bild des über Jahrzehnte hinweg unerschütterlich zur Orthodoxie von Nizäa stehenden Bischofs, der 357 in Sirmium nur unter brutalem äußeren Zwang von Seiten Konstantius II. und seiner Hofbischöfe die homöische Glaubensdeklaration unterzeichnen mußte, so nicht stimmen kann. Viel wahrscheinlicher ist es, daß wir in Ossius einen dogmatisch wenig festgelegten, jedenfalls auf dem Feld der kaiserlich-kirchlichen Diplomatie sehr beweglichen und flexiblen Bischof zu sehen haben, der sich bei bestimmten, invariablen theologischen Positionen nicht behaften ließ, jedenfalls nicht unter den über die Jahre und Jahrzehnte hinweg sehr unterschiedlichen äußeren Bedingungen¹¹. In dieser Annahme einer gewissen dogmati-

³ Ich nenne als Beleg nur folgende Passagen aus De Clercqs Buch: 259 ff. 375 f. 448 f. 451 f. 529 f. – A. Lippold (siehe Anm. 6), 12, sagt treffend, es ginge De Clercq darum, „das Bild des Ossius mehr als in den Quellen leuchten zu lassen“.

⁴ Positive Besprechungen bei D. Amand de Mandiata, RHE 50 (1955), 168 f.; J. Moreau, RBPh 34 (1956), 496 f.; B. Altaner, ThLZ 83 (1958), 41 f.; negativ dagegen R. Brisson, Latomus 16 (1957), 764 f.

⁵ A. Lippold (siehe nächste Anm.), 2, notiert mit Recht, daß das von De Clercq gezeichnete Bild fest fixiert zu sein scheint, abgesehen von kleineren Varianten.

⁶ Bischof Ossius von Cordova und Konstantin der Große, ZKG 92 (1981), 1–15.

⁷ Vgl. A. Lippold, l.c., 6–9.

⁸ L.c., 10–11.

⁹ L.c., 12–13.

¹⁰ Die Anfänge der abendländischen Rezeption des Nizänums, Diss. theol. Erlangen 1993 (masch.). Die Arbeit wird gedruckt werden (PTS 39).

¹¹ Schon W.A. Löhr, Die Entstehung der homöischen und homöusianischen Kirchenparteien. Studien zur Synodalgeschichte des vierten Jahrhunderts, Diss. theol. Bonn 1986, 61, hat in Anbetracht des durchaus sehr unterschiedlichen theologischen

schen Indifferenz des Ossius liegt jedenfalls die einzige mir ersichtliche Erklärung für die Diskrepanz zwischen seiner Unbeugsamkeit und Klarheit der eigenen Position bei seiner Verweigerung der Unterschrift gegen Athanasius einerseits und seiner Bereitschaft zur Unterzeichnung des homöischen (und damit in der Tat von den von ihm zuvor unterzeichneten Texten von Nizäa und Serdika theologisch völlig abweichenden¹²) Bekenntnisses von Sirmium andererseits, beides bekanntlich im selben Jahr 357¹³.

Im Zusammenhang mit dieser Einschätzung der Vorgänge von Sirmium 357 entstehen dann aber auch Fragen hinsichtlich eines weiteren Details, nämlich der Faktizität des bei Athanasius und, ihm folgend, in der Literatur bis heute so genannten angeblichen Exils des Ossius in Sirmium. Für De Clercq, der sich dabei auch mit den wenigen skeptischen Stimmen von Loofs¹⁴ und Leclercq¹⁵ auseinandersetzt, duldet es jedenfalls keinen Zweifel, daß der greise Ossius genau wie die 355 in Mailand verurteilten Bischöfe Luzifer, Euseb und Dionys¹⁶ und wie der 356 exilierte Liberius von Rom¹⁷ von Konstantius dahingehend gemaßregelt wurde, daß er wegen der Verweigerung seiner Unterschrift gegen Athanasius ins Exil geschickt wurde – in die kaiserliche Residenz nach Sirmium. De Clercq beruft sich dabei auf das Zeugnis des Athanasius¹⁸. Doch ist eben dieses Zeugnis alles andere als eindeutig.

Sieht man die von De Clercq angegebenen Stellen genauer an, so stellen sich Zweifel an seiner Sichtweise ein: Der Befund bei Athanasius ist disparater als De Clercq glauben machen will¹⁹. Die einzigen eindeutigen Belege für ein Exil des Ossius sind apol. Const. 27, wo Ossius ausdrücklich und in

Charakters der von Ossius zwischen 324 und 357 unterzeichneten Synodalbekenntnisse (Ant., N, Serdika-West, Sirmium) und in dezidiertem Abgrenzung vom gängigen Ossiusbild den Spanier mit Recht als „Hofbischof“ par excellence“ bezeichnet, dem „eine geeinte Reichskirche wirklich am Herzen“ lag und der diesem Ziele seine eigenen trinitätstheologischen Überzeugungen, soweit diese für uns überhaupt greifbar sind, anzupassen mußte.

¹² Dogmengeschichtliche Analysen der zweiten sirmischen Formel bei J.N.D. Kelly, *Altchristliche Glaubensbekenntnisse*, Göttingen 1972, 282 ff.; F. Dinsen, *Homousios. Die Geschichte des Begriffs bis zum Konzil von Konstantinopel (381)*, Diss. theol. Kiel 1976, 111 (in der Linie von Kelly); H. Chr. Brennecke, *Hilarius von Poitiers und die Bischofsopposition gegen Konstantius II*, PTS 26, Berlin/New York 1984, 319 ff.; W.A. Löhr (wie vorige Anm.), 45 ff.; R.P.C. Hanson, *The Search for the Christian Doctrine of God*, Edinburgh 1988, 343 ff., und in meiner eigenen, Anm. 10 genannten Arbeit.

¹³ Vgl. hierzu ausführlich meine Anm. 10 genannte Arbeit.

¹⁴ Art.: Hosius, RE³ 8 (1900), 376–382, speziell 380 ff.

¹⁵ *Histoire des conciles: D'après les documents originaux*, par Ch.-J. Hefele. Nouvelle traduction française, corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques par Dom H. Leclercq, vol. I/2, Paris 1907, 901 f. no.3.

¹⁶ Vgl. Ch. Pietri, *Roma christiana I*, Rom 1976, 245 no. 4.

¹⁷ Zum Fall des Liberius vgl. ausführlich H. Chr. Brennecke (wie Anm. 12), 265 ff.

¹⁸ Vgl. De Clercq (wie Anm. 1), 454 ff.

¹⁹ De Clercq, l.c., 456, hält den Befund bei Athanasius für eindeutig und nennt Anm. 177 Apol. contra Arian., 89; Apol. ad Constantium, 27; Apol. de fuga sua, 5 und 9; *Histor. Arian. ad mon.*, 68 (Abkürzung der Athanasius Texte durch De Clercq beibehalten; Vf.).

Unterscheidung von denen, die sonstwie „Gewalt erlitten“, unter die Verbannten eingereiht wird²⁰, sowie fug. 5,1, wo Athanasius sagt, daß „sie (sc.: Konstantius und die „Arianer“) dafür sorgten, daß sogar dieser (sc.: Ossius) verbannt wurde“²¹. Ein wenig anders liegen die Dinge schon in fug. 9,3 f., wo Athanasius zwar zunächst von denen spricht, die wegen seiner Verteidigung ins Exil geschickt worden seien, Ossius aber dann allgemeiner (mit Liberius sowie vielen spanischen, gallischen, ägyptischen und libyschen Bischöfen) zu denen zählt, denen „sie nachstellten“²². Ähnlich verhält es sich apol. sec. 89,3 f., wo zwar vom Exil des Liberius die Rede ist²³, in bezug auf Ossius jedoch von Freveln und von „Hieben“²⁴ berichtet wird. Geradezu der Vorstellung eines Exils des Bischofs von Cordoba zu widersprechen scheint h.Ar. 68, wo Athanasius dem hier mit Ahab verglichenen Konstantius vorwirft, er habe „weder den so großen Ossius geachtet noch sei er benommen gewesen oder betrübt worden, als er so viele Bischöfe ins Exil geschickt hatte“²⁵. Und h.Ar. 45 heißt es gar, der Kaiser habe Ossius „anstelle eines Exils das ganze Jahr in Sirmium festgehalten“²⁶. Der Befund bei Athanasius schwankt also insgesamt zwischen der konkreten Behauptung einer Exilierung des Ossius einerseits und eher allgemeinerer Rede von Gefährdungen und Repressalien andererseits; der Alexandriner ist nicht so eindeutig als Zeuge für eine Verbannung des Ossius von Cordoba aufzufinden wie De Clercq meint.

Natürlich verlangt der disparate Befund bei Athanasius nach einer Erklärung. Ein Blick in Guido Müllers *Lexicon Athanasianum*²⁷ und eine Überprüfung der entsprechenden Stellen zeigt, daß der Alexandriner den Begriff ἐξορίζω bzw. ἐξορισμός oder seltener ἐξοριστία normalerweise als festen terminus technicus für die Verbannungsstrafe gegen von ihren Sitzen abgesetzte und exkommunizierte Bischöfe benutzt. Wenn sich bei ihm in

²⁰ Ἐθρολεύετο γὰρ πανταχοῦ ὅτι Λιβέριος ὁ τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπος, καὶ ὁ τῶν Σπανιῶν Ὅσιος ὁ μέγας, Παυλῖνός τε ὁ τῶν Γαλλιῶν, καὶ Διονύσιος καὶ Εὐσέβιος οἱ τῆς Ἰταλίας, Λουκίφερός τε ἀπὸ Σαρδινίας καὶ ἄλλοι τινὲς ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι ἐξωρίσθησαν ὅτι μὴ ἠνέσχοντο καθ' ἡμῶν ὑπογράψαι. Καὶ οὗτοι μὲν ἐξωρίσθησαν, Οὐκέντιος δὲ ὁ τῆς Καπύης, καὶ Φουρτουνατιανὸς ὁ τῆς Ἀκυληίας, Ἡρόμιος τε ὁ τῆς Ἐρσεαλονίκης, ...SC 56, 118,10–119,17 Szymusiak (Kursivdruck hier und im folgenden Vf.).

²¹ Περί γὰρ τοῦ μεγάλου καὶ εὐηγοτάτου καὶ ὁμολογητοῦ ἀληθῶς Ὅσιου περιττόν ἐστιν ἡμῖν καὶ λέγειν ἴσως γὰρ ἐγνώσθη πᾶσιν ὅτι καὶ τοῦτον ἐξορίσθηνα πεποιθήμασιν. Athanasius, Werke II, Die Apologien, 71,7 f. Opitz.

²² Ἐπειδὴ δὲ ἄλλοις τοσοῦτοις καὶ τηλικούτοις ἐπισκόποις ἐπεβούλευσαν καὶ οὔτε τοῦ μεγάλου καὶ ὁμολογητοῦ Ὅσιου (...) ἐφείσαντο. L.c. 74, 24–27 Opitz.

²³ ἐξορισμὸν ὑπέμειναν καὶ Λιβέριός ἐστιν ὁ τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπος. 167, 18 f. Opitz.

²⁴ διὰ τὴν ἀσθένειαν τοῦ γήραος οὐ φέρων τὰς πληγὰς πρὸς καιρὸν εἶξεν αὐτοῖς... 167,25 Opitz. – Daß die hier und an den anderen Stellen von Athanasius gegebene Darstellung von angeblichen Gewaltmaßnahmen gegen Ossius so nicht stimmen kann, habe ich in meiner oben (Anm. 10) angegebenen Arbeit gezeigt.

²⁵ οὗτος (sc.: Κωνσταντίος) δὲ οὐδὲ τὸν τηλικούτον Ὅσιον ἠδέσθη οὐδὲ τοὺς τοσοῦτους ἐπισκόπους ἐξορίας ἐνάγκησεν ... 220,20 f. Opitz.

²⁶ μεταπέμπεται (sc.: Κωνσταντίος) τὸν Ὅσιον. καὶ ἀντὶ ἐξορισμοῦ κατέχει τοῦτον ὄλον ἔνιαυτὸν ἐν τῷ Σερίμῳ ... 209,20 f. Opitz.

²⁷ G. Müller, *Lexicon Athanasianum*, Berlin 1952, 504 f.

bezug auf den Bischof von Cordoba nun eine gewisse Undeutlichkeit im Sprachgebrauch zeigt, kann das m.E. nur bedeuten, daß er, ohne konkrete Informationen über eine Verbannung des Ossius zu besitzen, dessen Situation mit dem Schicksal der anderen, gleichfalls für ihn eintretenden und 355 bzw. 356 tatsächlich exilierten Bischöfe zusammengesehen hat. Im Zusammenhang dieser Leidensgemeinschaft der unter Konstantius II. „Verfolgten“, der ja v.a. Athanasius selbst angehörte, konnte ihm der Aufenthalt seines Unterstützers Ossius am kaiserlichen Hof in Sirmium nur als eine Art Zwangsmaßnahme, ähnlich einer Exilierung, erklärbar sein. So könnte man verstehen, warum der Alexandriner h.Ar. 45,4 davon spricht, Ossius sei anstelle eines Exils in Sirmium festgehalten worden, ihn an anderen Stellen aber, ohne zu differenzieren, einfach unter die 355 und 356 Exilierten einreihet.

Wie steht es nun aber, abgesehen von dem etwas unklaren Befund bei Athanasius, mit den Aussagen der anderen Zeitgenossen? Hilarius von Poitiers weiß gar nichts von einer Verbannung des Ossius, er hält es sogar für möglich, daß der Spanier an der Abfassung des Bekenntnisses von Sirmium, der sog. 2. sirmischen Formel, aktiv beteiligt gewesen ist²⁸. Phoebadius von Agen, Verfasser des ersten Traktates gegen die dogmatische Entschließung der Synode von Sirmium²⁹, tadelt zwar den Ossius, weil er in Sirmium offenbar „seine Meinung geändert“ habe³⁰, von einem Exil hören wir jedoch ebenfalls nichts. Die etwas späteren Luziferianer Faustinus und Marcellinus berichten, daß Ossius *aus Angst* vor Verbannung vom Glauben abgefallen sei³¹, aber davon, daß er von Konstantius tatsächlich ins Exil geschickt wurde oder werden sollte, erfahren wir wiederum nichts.

²⁸ Syn. 3. 11. 63. 87; C. Const. 23. Hilarius geht ganz selbstverständlich davon aus, daß Ossius die zweite sirmische Formel mitverfaßt haben muß. – Skeptisch zur Faktizität der Mitverfasserschaft des Ossius H.Chr. Brennecke (wie Anm. 12), 316 mit Anm. 324, R.P.C. Hanson (wie Anm. 12), 346, und völlig ablehnend V. De Clercq (wie Anm. 1), 505. 513 f.

²⁹ Eine eingehende Analyse dieses in den Dogmengeschichtsdarstellungen oft gar nicht beachteten Textes „Contra Arianum“ in meiner Anm. 10 genannten Arbeit.

³⁰ C. Ar. 23: „diuersa nunc sentit...“; CChr.SL 64, 51, 10 Demeulenaere.

³¹ Lib. prec. 9: „minisque perterritus et metuens, ne senex et diues exilium proscritionemue pateretur, dat manus impietati et post tot annos praeuaricatur in fide“; CChr.SL 69, 368, 282–284 Günther. – V. De Clercq (wie Anm.1), spricht dem Libellus precum wegen dessen „obviously biased nature“ jeglichen Anspruch auf Historizität rundweg ab, hat jedoch andererseits ein ungetrübbtes Vertrauen zu den Aussagen des Athanasius. Das ist aber methodisch hochproblematisch: Sicherlich ist der Libellus precum „obviously biased“, und zwar im Sinne der Altnizäner gegen alle, die mit den Homöern irgendwelche Kompromisse gemacht hatten. Sicherlich griffen Faustinus und Marcellinus dabei zu höchst unfeinen Legendenbildungen gegen ihre Gegner, man denke nur an die Geschichte vom Tode des Ossius in der Debatte gegen Gregor von Elvira (Lib. prec. 10) u.a.m. Aber: Wer wollte denn die Athanasius Texte von einer solchen „obviously biased nature“ ausnehmen? Und wer wollte die äußerst unfeinen Legendenbildungen in eben diesen Texten übersehen, man denke nur an die widerwärtigen Geschichten über die Eunuchen am Hofe des Konstantius (h.Ar. 38,3 u.ö.)? Und: Aus welchem Grunde gebührt dann den Athanasius Texten mehr historische Glaubwürdigkeit als denen seiner Gegner?

Auch Sulpicius Severus³² weiß nichts von einem Exil des Ossius.

Die Mitteilungen der Kirchenhistoriker des 5. Jahrhunderts sind ebenfalls ziemlich disparat, allerdings scheint sich hier der auf Athanasius zurückgehende Zusammenhang zwischen den Verbannungen von 355 und 356 und dem Aufenthalt des Ossius in Sirmium 357 schon stärker etabliert zu haben. Socr., h.e. II, 29, sagt, Ossius sei *unfreiwillig* in Sirmium zugegen gewesen³³, ebenso II,31, wo er aber neben dem überwiegenden ἄκων auch einmal den Terminus ἐξορία benutzt³⁴. Gleichwohl unterscheidet sich damit die Terminologie bei Sokrates im Falle des Ossius von der im Falle der 355 Verbannten, wo durchgängig und ausschließlich ἐξορία erscheint³⁵. Sozomenos, h.e. IV, 6, spricht ebenfalls von einer *unfreiwilligen Teilnahme* des Ossius an der Synode von Sirmium und redet dabei auch von ὑπερορία³⁶, also demselben Begriff, den er auch für die Verbannungen von Mailand 355 und für Hilarius benutzt³⁷. Theodoret, h.e. II,15,4 f., übernimmt wörtlich Athanasius, fug. 4 f. Der Homöer Philostorgius weiß zwar im Zusammenhang mit Sirmium von der vorangegangenen Exilierung des Liberius, nicht aber von einem Exil des Ossius³⁸.

Epiphanius³⁹ und Augustinus⁴⁰ schließlich wissen weder von einer Verbannung des Ossius noch von Verfolgungen gegen ihn.

Angesichts der alles andere als eindeutigen Aussagen bei Athanasius in Kombination mit dem weitgehenden Schweigen der anderen Zeugen muß

³² Chron. II, 40,5: „Osium quoque ab Hispania in eandem perfidiam concessisse opinio fuit: quod eo mirum atque incredibile uidetur, quia omni fere aetatis suae tempore constantissimus nostrarum partium, et Nicaena synodus auctore illo confecta habebatur: nisi fatiscente aeuo – etenim maior centenario fuit, ut sanctus Hilarius in epistolis refert – delirauerat.“ CSEL 1, 93,29 – 94,6 Halm.

³³ „Οσιος ὁ τῆς ἐν Ἰσπανίᾳ Κουδρουβῆς ἐπίσκοπος ἄκων παρῆν. 276, 17 f. Hussey. – Zur Verwechslung der Synoden von 351 und 357 durch Sokrates (und Sozomenos) vgl. H.Chr. Brennecke (wie Anm. 12), 95 mit Anm. 15 und R.P.C. Hanson (wie Anm. 12), 344.

³⁴ ἄκουσίως παρόντος ..., l.c., 291,9; ἐξ ἀνάγκης ἄκων παρῆν. l.c., 292, 15 f.; εἰς ἐξορίαν ἀπέσταλτο l.c. 291, 11. (Kursivdruck Vf.).

³⁵ H.e. II,37 (über Paulinus, Dionys und Euseb): Γνοὺς δὲ ὁ βασιλεὺς τοὺς μὲν ἐκποδῶν δι' ἐξορίας ποιεῖ l.c. 302,4. Vgl. z.B. auch h.e. II, 26: τὸν ἐπίσκοπον Παῦλον ἐξόριστον γενέσθαι ... 266, 13; h.e. II, 27: ἐξορίας τε πολλοὶ ὑπεβάλλοντο 269,24 f.

³⁶ „Οσιος ὁ ὁμολογητῆς, ὃς καὶ τῆς ἐν Νικαίᾳ συνόδου κοινωήσας ἄκων καὶ ταύτης μετέσχε. οὗτος γάρ οὐ πολλῶ πρότερον ἐξ ἐπιβουλῆς τῶν τὰ Ἀρείου φρονούντων ὑπερορίαν οικεῖν καταδικασθεῖς, σπουδῆ τῶν ἐν Σιρμίῳ συνελθόντων μετεκλήθη παρὰ τοῦ βασιλέως. GCS 50, 144,2–5 Bidez/Hansen.

³⁷ καὶ οἱ μὲν ὧδε παρρησιασάμενοι ὑπερορίῳ φυγῆ κατεδικάσθησαν, σὺν τούτοις δὲ καὶ Ἰλάριος. l.c. 148, 23 f.

³⁸ H.e. IV,3. Für die Verbannung des Liberius benutzt Philostorgius den Terminus φυγῆ GCS 21, 60,2 Bidez / Winkelmann.

³⁹ Panar. 73,14,7. Es handelt sich um ein homöusianisches Schreiben vom Sommer 359 (panar. 73,12–22), in dem Briefe des Ossius beiläufig erwähnt werden; eine ausführliche theologische Analyse dieses dogmengeschichtlich hochinteressanten Textes bei W.A. Löhr (wie Anm. 11), 142 ff.

⁴⁰ C. ep. Parm. 1,4, über donatistische Hinweise auf eine angebliche Verurteilung des Ossius durch eine spanische Synode.

man m.E. zu dem Resultat kommen, daß die Quellen insgesamt eher gegen als für eine Exilierung des Ossius in Sirmium sprechen.

Einige äußere Gründe stützen diese Sicht weiter ab. Immerhin erfahren wir von keiner Synode, die Ossius als Bischof ordnungsgemäß für abgesetzt erklärt hätte, was ja nach dem erst am 23.9.355 erlassenen Gesetz CTh XVI,2,12 die Voraussetzung für das kaiserliche Verbannungsurteil gewesen wäre⁴¹; das verbindliche reichskirchliche Gerichtsforum für Bischöfe ist die Reichssynode, wie Klaus M. Girardet deutlich gemacht hat⁴². Höchst ungewöhnlich wäre es ferner, daß dem Ossius als Verbanntem die Teilnahme an der Synode von Sirmium erlaubt gewesen sein sollte. Zwar wissen wir vom Beispiel des Hilarius von Poitiers, daß es offensichtlich auch mildere Formen des Exils gegeben haben muß, in denen dem Verurteilten eine relative Bewegungsfreiheit zugestanden wurde und nach Rücksprache mit dem Kaiser auch die Teilnahme an einer Synode im Ausnahmefall möglich gewesen sein muß⁴³. Dennoch gilt im Grundsatz, daß Exilierte als von einer ordentlichen Synode Exkommunizierte und vom kaiserlichen Gericht Verbannte nicht an Synodalberatungen und -entscheidungen mitwirken dürfen, schon gar nicht in leitender Funktion, die ja für Ossius in Sirmium bezugt ist⁴⁴. Zudem wäre es ungewöhnlich, wenn Ossius zu einer Verbannung ausgerechnet nach Sirmium, also direkt in die kaiserliche Residenz, geschickt worden wäre. In allen anderen uns vorliegenden Fällen von Verbannungen unter Konstantius II. in der Mitte der 50er Jahre des 4. Jahrhunderts werden möglichst weit entfernte und abgelegene Orte zu Exilsaufenthalten bestimmt⁴⁵. Sicherlich kann man dieses Argument nur hilfs-

⁴¹ Nach diesem Gesetz waren die Bischöfe der direkten weltlichen Gerichtsbarkeit eigentlich entzogen. Die Synode mußte den jeweiligen Bischof zunächst absetzen, ehe die kaiserliche Gerichtsbarkeit das Verbannungsurteil fällen konnte. K.M. Girardet, *Constance II, Athanase et l'édit d'Arles (353)*, in: *Politique et Théologie chez Athanase d'Alexandrie*, Paris 1974, 84 ff., hat gezeigt, daß mit CTh XVI,2,12, nur die seit Konstantin d.Gr. übliche Praxis bestätigt wurde. – Allerdings muß man einschränkend auf den Fall des Liberius hinweisen, der ja im Jahre 356 auch von Konstantius als amtierender Bischof direkt ins Exil nach Beröa geschickt wurde. Zum Gespräch zwischen Konstantius und Liberius, das mit der Entscheidung über die Verbannung des Römers endete, Thdt., h.e. II,16.

⁴² K.M. Girardet, *Kaisergericht und Bischofsgericht*, Bonn 1975, 65 (zum Prozeß von Tyrus gegen Athanasius ebd., 66 ff.).

⁴³ Zu Hilarius siehe H.Chr. Brennecke (wie Anm.12), 220 f. 241 f. 344. – Die Teilnahme des Hilarius in Seleukia auf kaiserlichen Befehl hin bei Sulp. Sev., *Chron.* II,42,1–4. Aber dies ist derart ungewöhnlich, daß schon M. Meslin, *Hilaire et la crise arienne*, in: *Hilaire et son temps, Actes du Colloque de Poitiers 29 septembre – 3 octobre 1968...*, Paris 1969, 35, einen Verwaltungsirrtum postuliert hat.

⁴⁴ Hil., *Syn.* 3. 11; C.Const. 23. Unabhängig von der Frage der Mitverfasserschaft bei Sirm II (siehe dazu oben Anm. 28) wird man dem Spanier eine tragende Rolle bei der Synode kaum absprechen können, es sei denn aus zweifelhaften apologetischen Motiven heraus, wie es bei De Clercq geschieht.

⁴⁵ Hilarius wird nach Asien geschickt, wo er sich offenbar relativ frei bewegen darf. Strenger sind die Exilsaufenthalte der in Mailand Verurteilten gehandhabt worden, vgl. Liberius in Beröa/Thrakien (die Exilsbriefe aufbewahrt bei Hilarius, *Coll. antiar.* Paris. B III,1; B VII,8; B VII,10; B VII,11) oder Euseb von Vercelli in Skythopolis in Palästina (ein

weise anführen (20 Jahre zuvor war Athanasius bekanntlich nach Trier verbannt worden); aber insgesamt lassen es unsere Kenntnisse über das Phänomen der Exilierung von Bischöfen im 4. Jahrhundert als höchst fragwürdig erscheinen, die Situation des Ossius vor und während der Synode in Sirmium als Verbannungsstrafe im Sinne eines *exilium* oder ἐξορισμός zu verstehen.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich schließlich bei der Frage nach der Kirchenpolitik Kaiser Konstantius II. in den Jahren 355–359: Richard Klein hat in seiner Erlanger Habilitationsschrift aus dem Jahre 1976 in bewußtem Gegensatz zu dem Konstantiusbild der kirchlichen Tradition deutlich zu machen verstanden, daß Konstantius II. in seiner Kirchenpolitik viel stärker in Kontinuität zu seinem Vater Konstantin d.Gr. zu sehen ist als die kirchliche Polemik etwa eines Athanasius, Luzifer oder später auch Hilarius es den Anschein haben läßt⁴⁶. Wieder und wieder begründet Konstantius seine Maßnahmen mit dem Hinweis auf Entscheidungen seines Vaters⁴⁷. Wie dieser sieht auch er seine kirchenpolitische Hauptaufgabe darin, den zerstrittenen Parteien zum Trotz die Einheit der Kirche und damit vor allem – ein typisch römischer Gedanke – die Einheit der kultischen Verehrung sicherzustellen⁴⁸.

Auch das von den gegen die homöische Wendung der kaiserlichen Kirchenpolitik opponierenden Bischöfen gezeichnete Bild des Konstantius als eines Despoten und selbtherrlichen Unterdrücker kirchlicher Freiheit hält, wie Klein gezeigt hat, näherer Überprüfung nicht stand⁴⁹: Daß die *clementia* zu den hervorragenden Eigenschaften gerade dieses Kaisers gehört hat, kann man nicht nur an einigen Bemerkungen heidnischer Schriftsteller⁵⁰, sondern auch an der moderaten Reaktion des Konstantius auf die haßerfüllten Angriffe eines Luzifer von Calaris ablesen. Auch im Falle des Ossius von Cordoba begegnet uns Konstantius keineswegs als Unterdrücker oder Willkürherrscher: Als er nach dem Konzil von Mailand den Spanier in seine kaiserliche Residenz bestellt und die Unterschrift unter die Beschlüsse gegen Athanasius von ihm verlangt, Ossius sich aber weigert, läßt Konstantius ihn offensichtlich unbehelligt wieder in seine spanische Hei-

Exilsbrief Eus. Verc., ep. 2). Für Luzifer von Calaris sind Germanicia, Eleutheropolis und die Thebais als Aufenthaltsorte im Exil bezeugt, Luc., Ath. I,9; Faustinus und Marcellinus, Lib. prec. 30 und Socr., h.e. III,5; Soz., h.e. V,12; Thdt., h.e. III,2. Gravamina über die Situation in der Verbannung von Liberius bei Hil., Coll. antiar. Paris., B VII,10 (CSEL 65, 171,8–172,12 Feder) und von Euseb, ep. 2,4,2 f. [CChr.SL 9, 106, 88–105 Bulhart]. – In der Kaiserzeit gehörte zum *exilium* als Strafe für die *honestiores* in der milderen Form der *relegatio* die Zuweisung an einen bestimmten Aufenthaltsort oder die Untersagung eines bestimmten Aufenthaltsortes, vgl. grundlegend hierzu E.L. Grasmück, *Exilium. Untersuchungen zur Verbannung in der Antike*, Paderborn 1978, 81. 127 ff. (dort auch ausführlich weitere Literatur).

⁴⁶ Constantius II. und die christliche Kirche, Darmstadt 1977.

⁴⁷ Vgl. Klein, l.c., 282 f.

⁴⁸ Vgl. Klein, l.c., 64. 157 f. 277. 282 ff.

⁴⁹ So überzeugend Klein, l.c., 105 ff.

⁵⁰ Aur. Vict., Caes. 42,23; Amm. Marc., Hist. Rom. XIV,9,2; XVII,13,28; die Stellen nach Klein, l.c., 149 Anm. 265.

mat zurückkehren⁵¹. Aus dem Bericht des Athanasius von den Vorgängen beim ersten Besuch des Ossius in Mailand scheint sogar eine respektvolle Wertschätzung des Konstantius für den greisen Bischof von Cordoba, der ja auch theologischer Berater seines Vaters (und seines Bruders) gewesen war, herauszuklingen; anders ist m.E. die Wendung ἐπιπλήξας καὶ πείσας αὐτὸν⁵² nicht zu erklären.

Aber spricht nun nicht der berühmte und immer wieder als Musterbeispiel für die mutige Forderung eines unerschrockenen Bischofs nach Nicht-einmischung der weltlichen Gewalt in die Sachen der Kirche aufgeführte⁵³ Brief des Ossius an den Kaiser, der uns bei Athanasius überliefert ist⁵⁴, eine ganz andere Sprache? Ist hier nicht ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Ossius und Konstantius vorausgesetzt, der dann womöglich in der Verbannung des Ossius seinen Höhepunkt gefunden haben könnte? Eine Anzahl von Indizien sprechen m.E. dagegen: Deutlich ist zwar, daß Ossius in seinem Schreiben von 356 in klaren Worten Unnachgiebigkeit und Standhaftigkeit in der Athanasiusfrage signalisiert (von den dogmatischen Streitigkeiten ist in dem Brief weniger deutlich die Rede⁵⁵); hierfür ist er, wie er sagt, gegebenenfalls sogar bereit, Bestrafungen und Verfolgung auf sich zu nehmen⁵⁶. Aber damit unterscheidet sich der Brief in nichts von der auch zuvor im direkten Kontakt mit Konstantius⁵⁷ oder später auf dem Konzil von Sirmium⁵⁸ erkennbaren Haltung des Ossius, die bekanntlich ohne derartige Konsequenzen blieb. Daß Ossius also aufgrund dieses seines Briefes ins Exil geschickt worden sein soll, während dieselbe Haltung ein Jahr zuvor und ein Jahr später erkennbar keine derartigen Folgen hatte, ist mehr als unglaubwürdig. Es bestätigt sich dagegen die These Kleins, daß Kaiser Konstantius II. offenbar auch in schwierigen Konfliktsituationen moderat zu reagieren wußte und eben nicht automatisch zu harten Mitteln und Bestrafungen griff.

Vollends unglaubwürdig wird die Vermutung einer Exilierung des Ossius nach Sirmium schließlich angesichts der in luziferianischen Quellen belegten (vergeblichen) Mission des Ossius, nach der Synode im Auftrage des Kaisers die Entscheidungen von Sirmium auch in seiner spanischen Heimat zur Durchsetzung zu bringen. Von solcherlei Bemühungen des nunmehr über 100jährigen Bischofs berichten Faustinus und Marcellinus im Libellus

⁵¹ Ath., h.Ar. 43,2.

⁵² Ath., h.Ar. 43,2. Athanasius, Werke II, 207,8 Opitz.

⁵³ Man betrachte nur die hart am Rande der Hagiographie befindlichen Urteile De Clercq's über dieses Schreiben, l.c., 449 („stirring beauty“); 451 f. („magnificent document“, „truly episcopal dignity“, „amazing virility“).

⁵⁴ H.Ar. 44.

⁵⁵ Vgl. dazu Löhr (wie Anm. 11), 61, und meine eigene, Anm. 10, angegebene Arbeit.

⁵⁶ Ath., h.Ar. 44, 1: εἰ δὲ καὶ σύ με διώκεις, ἔτοιμος καὶ πᾶν νῦν ὄτιοῦν ὑπομένειν ...; Werke II, 207, 21 Opitz.

⁵⁷ H.Ar. 43,2: ἐπιπλήξας καὶ πείσας αὐτὸν (s.o. Anm. 52).

⁵⁸ H.Ar.45,5: μὴ ὑπογράψαι δὲ κατὰ Ἀθανασίου. Werke II, 209, 26 Opitz. Vgl. Ath., fug. 5,2.

precum⁵⁹ ebenso wie die Luziferianer, die das Schreiben des Euseb von Vercellae an Gregor von Elvira gefälscht haben⁶⁰. Wenn auch die Legende vom Tode des Ossius beim Widerspruch des Gregor von Elvira gegen ihn⁶¹ aus der Gehässigkeit der späteren Luziferianer gegenüber dem „Verräter“ Ossius entstanden ist und uns sicher keine Rückschlüsse über die tatsächlichen Umstände des wohl vor Mitte 359 eingetretenen Todes des Ossius⁶² erlaubt, so läßt sich doch gegen De Clercq kaum bezweifeln, daß der spanische Konflikt zwischen Gregor und Ossius um die Trinitätslehre als solcher historisch ist und daß ihm eben jene Beschlüsse von Sirmium 357 zugrunde gelegen haben müssen, die Ossius unterschrieben hatte und nun in seiner Heimat zu vertreten und durchzusetzen suchte. Daß er dies im kaiserlichen Auftrag tat, ist offensichtlich⁶³. Dann aber kann seine der Synode von 357 vorangegangene Anwesenheit in Sirmium kein Exilsaufenthalt gewesen sein. Konstantius II. hätte wohl kaum die Unklugheit besessen, die Verbreitung der eben gefaßten Beschlüsse ausgerechnet einem Bischof anzuvertrauen, dem man die Unterschrift nach einer einjährigen Verbannung mit physischem und psychischem Druck aufgezwungen hatte und der demzufolge nicht gerade als zuverlässig gelten konnte.

Wie ist nun aber der ein volles Jahr währende Aufenthalt des Ossius in Sirmium zu bewerten, wenn wahrscheinlich geworden ist, daß es sich nicht um ein Exil gehandelt haben kann? Es ist zutiefst bedauerlich, daß unsere Quellen (außer Athanasius) hier schweigen. Nimmt man aber die Argumente zusammen, mit denen sich oben im Anschluß an Klein ein vorsichtiges Bild von der Kirchenpolitik des Konstantius und von seinem Verhältnis zu Ossius zeichnen ließ, und bedenkt man ferner, daß Ossius immerhin nach Sirmium mit der Verbreitung der dort gefaßten Beschlüsse in Spanien beauftragt worden ist, dann spricht nach meinem Dafürhalten eigentlich nichts gegen die Vermutung, daß Ossius von Cordoba von Konstantius II. mit der Vorbereitung jener Synode beauftragt worden ist und sich zu *diesem* Zwecke eine längere Zeit in Sirmium aufgehalten hat (die endgültige Einberufung der Synode verzögerte sich ja auch noch durch die militärischen Probleme an der Donaugrenze⁶⁴). In dieser Funktion hatte

⁵⁹ „regreditur ad Hispanias maiore cum auctoritate, habens regis terribilem iussione, ut si quis eidem episcopus iam facto praeuaricatori minime uelit communicare, in exilium mitteretur.“ CChr.SL 69, 368, 284–287 Günther.

⁶⁰ Euseb, ep. 3; CChr.SL 9, 110 Bulhart. Die Fälschungsthese nach M. Simonetti, Gregorio di Elvira. La fede, Corona patrum, Turin 1975, 7 mit no. 4; bestätigend R.P.C. Hanson (wie no. 12), 508 mit Anm. 2.

⁶¹ Lib. prec. 10.

⁶² Auf der Synode von Rimini im Herbst 359 ist schon ein Bischof Hyginus zugegen, der wohl mit dem aus der Geschichte des Priszillianismus bekannten Hyginus von Cordoba zu identifizieren ist, vgl. F. Loofs (wie Anm. 14, 382).

⁶³ Man bedenke, daß dies 342 nach der Synode von Serdika offensichtlich genauso gehandhabt worden war; vgl. Mansi 3, 178 und dazu T.D. Barnes (wie Anm. 2), 262 no. 47; V. De Clercq (wie Anm. 1), 407 f.

⁶⁴ Amm. Marc., Hist.Rom. XVI,10,30; vgl. O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 nach Christus, Stuttgart 1919, 204; dazu H. Chr. Brennecke (wie Anm. 12), 313.

sich Ossius ja immerhin schon unter Konstantin d.Gr. im Vorfeld von Nizäa 325 und unter Konstans im Vorfeld von Serdika 342 bewährt: In Nizäa war es noch gelungen, die Einheit der Kirche vorläufig zu retten, in Serdika war die Spaltung zwischen Ost und West nicht mehr zu vermeiden gewesen, aber auch hier scheint es Ossius gewesen zu sein, der am längsten und ausdauerndsten um eine Lösung gekämpft hatte⁶⁵. Als Friedensstifter in kirchlichen Streitigkeiten war er erfahren, und als solcher war er aus Sicht des Konstantius für die Vorbereitung und Suche nach einer nun anzustrebenden Lösung auf dogmatischem Felde der richtige Mann. Er war zudem der einzige, dem in den immer erbitterter geführten Auseinandersetzungen zwischen 324 und 356 in verschiedenen theologischen Lagern Achtung zuteil geworden war; schon von daher mußte er als möglicher Vermittler in Betracht kommen. Das einzige, was Konstantius von einer Beauftragung des Ossius mit der Vorbereitung der Synode von Sirmium ernsthaft hätte abhalten können, waren die massiven Differenzen beider in der Athanasiusfrage. Daß Konstantius sich hiervon nicht in seiner Entscheidung beirren ließ, wirft ein zusätzliches Licht auf die von Klein herausgearbeitete Liberalität dieses Kaisers im Umgang mit Andersdenkenden.

Appendix: Datierung des Aufenthaltes des Ossius in Sirmium.

Der hier vorgelegte Rekonstruktionsversuch setzt eine Datierung des Aufenthaltes des Ossius in Sirmium von etwa Ende 356 / Anfang 357 bis nach der Synode von Sirmium etwa im Spätherbst 357 voraus. Daß der Gesamtaufenthalt rund ein Jahr betragen hat, wissen wir aus dem oben zitierten Athanasiusatz⁶⁶.

Umstritten ist aber, ob jener Aufenthalt des Ossius in Sirmium ein Jahr vor der Synode begann und mit ihr endete, oder ob er mit der Synode begann und ein Jahr nach ihr beendet war. De Clercq optiert für die erste⁶⁷, Loofs⁶⁸ und Leclercq⁶⁹ für die zweite Lösung.

M.E. kommt nur die erste Variante ernsthaft in Frage. Nach Athanasius fällt der erste Auftritt des Ossius beim Kaiser in die Zeit, als (nach der Mailänder Synode) die kaiserlichen Maßnahmen gegen Liberius von Rom einsetzten⁷⁰. Damit kann nur der Versuch des Beamten Euseb gemeint sein,

⁶⁵ Vgl. hierzu ausführlich meine Anm. 10 genannte Arbeit.

⁶⁶ S.o. Anm. 26.

⁶⁷ V. De Clercq (wie Anm. 1), 456 ff.

⁶⁸ F. Loofs (wie Anm. 14), 376 ff.

⁶⁹ H. Leclercq (wie Anm. 15), 901 f. no.3.

⁷⁰ H.Gr. 43,1: Ταῦτα ἀκούων οὐκ ἐμέλλησε βασιλεὺς, ἀλλ' εἰδὼς τὸν ἄνθρωπον (sc.: "Οssius) καὶ τὸ ἱκανὸν τοῦ γέροντος γράφει καὶ κελεύει τοῦτον ἐλθεῖν πρὸς αὐτόν, ἥνικα καὶ Λιβέριον κατὰ τὴν ἀρχὴν ἐπειράζειν. Athanasius, Werke II, 207, 3-5 Opitz. – Es geht also noch nicht um die endgültige Verbannung des Liberius. Jene fällt nach dessen Gespräch mit Konstantius in Mailand (ein Protokoll bei Thdt., h.e. II,16) in die zweite Hälfte 356. Amm. Marc., Hist. Rom. XV,7,6 gibt für die fragliche Zeit Leontius als Stadtpräfekten von Rom an, der erst ab Juni 356 als solcher bezeugt ist. Vgl. dazu A. Chasta-

Liberius in Rom zur Unterschrift gegen Athanasius zu bewegen, von dem der Alexandriner in h.Ar. 35, 4–38 (stark ausgeschmückt) berichtet. Man käme dann auf Ende 355 für den (ersten) Besuch des Ossius in Mailand. Für diese Zeit ist auch Konstantius in Mailand belegt⁷¹. Es bliebe dann immerhin ein volles Jahr für die Rückreise des Ossius nach Cordoba, für den in den Quellen belegten regen Briefwechsel⁷² (zu welchem auch das Ath., h.Ar.44 erhaltene Schreiben gehört) und für die erneute Reise des Ossius an den kaiserlichen Hof, die dann Ende 356 / Anfang 357 mit der hier postulierten Beauftragung zur Vorbereitung der Synode in Sirmium endete. Dieser zweite Besuch des Ossius bei Konstantius hätte dann abermals in Mailand stattgefunden, wo der Kaiser auch tatsächlich von November 356 bis März 357 nachweisbar ist⁷³. Wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Entscheidung zur Einberufung einer Synode festgestanden hat, mußte es für Ossius naheliegen, gleich von Mailand nach Sirmium weiterzureisen, anstatt sich vorher noch einmal zurück nach Spanien (also in die genau entgegengesetzte Richtung) zu begeben. Die Vorbereitung jener Synode währte dann fast ein Jahr, auch aufgrund der Verzögerung wegen des erzwungenen militärischen Engagements des Kaisers im Donauraum⁷⁴. Man käme so ziemlich genau auf das ὄλον ἐνιαυτὸν des Athanasius. Direkt nach der Synode von Sirmium muß Ossius nach Spanien zurückgereist sein. Dafür spricht die Beauftragung des Ossius durch Konstantius, die Beschlüsse von Sirmium in Spanien zu vertreten.

Die andere, von Loofs vertretene Chronologie beruht auf einer Differenz im Verständnis der beiden Stellen h.Ar. 43,1 und 45,4⁷⁵. Aus h.Ar. 43,1 folgert Loofs, daß die erste Zitation des Ossius nach Mailand erst *nach* der Verbannung des Liberius von Rom, also frühestens 356, stattgefunden haben könne⁷⁶. Veranschlagt man dann genügend Zeit für die Rückreise nach Cordoba und für die Briefe, wäre das zweite Zusammentreffen erst auf Mitte 357 zu datieren. Damit hängt zusammen, daß Loofs aus h.Ar. 45,4 folgert, jenes zweite Treffen müsse in Sirmium stattgefunden haben⁷⁷, wo der Kaiser ja in der Tat erst 357 nachweisbar ist. Rechne man dann das ὄλον ἐνιαυτὸν des Athanasius hinzu, müsse man davon ausgehen, daß Konstantius den Spanier noch lange nach der Synode in Sirmium festgehalten habe, vielleicht, weil er ihn doch noch zu einer Unterschrift gegen Athana-

gnol, La Préfecture urbaine, Paris 1960, 151; Ch. Pietri (wie Anm. 16), 245 ff. und H. Chr. Brennecke (wie Anm. 12) 266 mit Anm. 99; zu Leontius A.H.M. Jones / J.R. Martindale / J. Morris, The Prosopography of the Later Roman Empire (A.D. 290–395), Cambridge 1971, 503.

⁷¹ 6.11.355: Erhebung des Julian in Mailand zum Caesar, Amm. Marc., Hist. Rom. XV,8,5–14. Die Konstantius-Chronologie ist jetzt neu aufgearbeitet bei T.D. Barnes (wie Anm. 2), Appendix 9 (218–224).

⁷² Ath., h.Ar. 43,4: πολλάκις γούν γράψαντος Κωνσταντίου..., l.c. 207,14 Opitz.

⁷³ Vgl. T.D. Barnes, l.c., 222.

⁷⁴ S.o. Anm. 64.

⁷⁵ F. Loofs (wie Anm. 14), 376 ff. – Die fraglichen Athanasiusstellen sind zitiert oben Anm. 70 und Anm. 26.

⁷⁶ F. Loofs, l.c., 380.

⁷⁷ Ebd.

sius zwingen zu können hoffte, vielleicht aber auch, weil er ihm „als ‚Fahrenträger der Hofbischöfe‘ dort nützlich war“⁷⁸.

Aber die von Loofs getroffenen Voraussetzungen sind höchst zweifelhaft. Denn h.Ar. 45,4 beweist nicht so eindeutig, daß das zweite Treffen zwischen Ossius und Konstantius in Sirmium stattgefunden haben muß⁷⁹. Und die aus h.Ar. 43,1 gewonnene Voraussetzung, daß der erste Besuch in Mailand *nach* der Verbannung des Liberius anzusetzen sei, ist irrig, weil an der fraglichen Stelle ja *der Beginn* (κατὰ τὴν ἀρχὴν ἐπείραζεν) der Maßnahmen gegen Liberius, nicht die endgültige Entscheidung zur Verbannung ins Auge gefaßt ist⁸⁰. Zudem ist ein äußerer Grund gegen den Rekonstruktionsversuch von Loofs geltend zu machen: Daß Ossius noch in Sirmium hätte verbleiben sollen, nachdem dort die Würfel gefallen waren und er doch die Beschlüsse der Synode in Spanien zu propagieren ausersehen war, ist abwegig. Victor De Clercq ist also, was die Datierung des Aufenthaltes des Ossius in Sirmium betrifft, Recht zu geben.

⁷⁸ F. Loofs, l.c., 381. Ähnlich Leclercq (wie Anm. 15), 902 no.3.

⁷⁹ Die Stelle ist zitiert oben Anm. 26. μεταπέμπεται τὸν Ὀσίουσιν steht (leider) ohne adverbiale Bestimmung des Ortes. ἐν τῷ Σερούμω bezieht sich nur auf das κατέχει τοῦτον.

⁸⁰ Vgl. oben Anm. 70.